

Nach der aktuell gültigen **Strahlenschutzverordnung** (StrlSchV) und dem **Strahlenschutzgesetz** (StrlSchG) bedarf der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern der Genehmigung oder Anzeige beim zuständigen Gewerbeaufsichtsamt. Das gleiche gilt auch für die Stilllegung. Die ehemalige Röntgenverordnung (RöV) ist zum 31.12.2018 außer Kraft gesetzt worden. Die jeweiligen Genehmigungen und Anzeigen sind der **NürnbergMesse** (veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de) mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen und durch diese freizugeben.

Röntgeneinrichtungen und Störstrahler sind grundsätzlich nur Bauart zugelassen zu betreiben. Andere Nutzungen sind zu Veranstaltungen der NürnbergMesse strengstens untersagt. Die NürnbergMesse behält sich vor, derartige Geräte abzuschalten oder die Röntgeneinrichtungen einzuziehen und sicherzustellen. Röntgeneinrichtungen und genehmigungsbedürftige Störstrahler müssen durch einen Sachverständigen am Aufstellungsort im Messegelände überprüft werden. Das Prüfprotokoll ist der Behörde und der NürnbergMesse vorzulegen.

Bei Störstrahlern, welche gemäß dem aktuellen Prüfprotokoll ausdrücklich für den ortsveränderlichen Vorführbetrieb außerhalb von Röntgenräumen zugelassen sind, entfällt die Überprüfung nach dem Errichten auf dem Aufstellungsstand.

Die Anwesenheit eines Strahlenschutzbeauftragten während dem Betrieb ist durch den Aussteller zu gewährleisten. Anlagen und Geräte sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und dürfen nur von ein- und unterwiesenem Personal betrieben werden.

Folgende Einrichtungen müssen nach § 19 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zur Anzeige beim zuständigen GAA angezeigt werden.

1. Röntgeneinrichtungen mit Konformitätserklärung nach dem Medizinproduktgesetz (MPG), die in den Verkehr gebracht werden oder sollen.
2. Bauartzugelassene Röntgeneinrichtungen mit Bauartzeichen, Zulassungsschein und Nachweis der Qualitätskontrolle.
3. Basis-, Hoch- und Vollschutzgeräte
4. Schulröntgeneinrichtungen

Der Vordruck zur „Genehmigung/der Anzeige nach dem Strahlenschutzgesetz“ ist dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Nürnberg spätestens 28 Tage vor Aufnahme des Betriebes der Röntgeneinrichtung vorzulegen. Das Formblatt „Anzeige/Genehmigung nach Strahlenschutzgesetz“ kann beim GAA angefordert werden.

Original und Kopie des Zulassungsscheins müssen beim Gerät verbleiben und der NürnbergMesse in Kopie 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz

Der Nachweis der Prüfung zum Strahlenschutzbeauftragten nach StrSchV ist der NürnbergMesse grundsätzlich spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

Die Fachkunde im Strahlenschutz muss gemäß §47 und §48 StrSchV alle 5 Jahre aktualisiert werden.

Sachverständigenbescheinigung und Prüfbericht

Die Überprüfung ist vom Aussteller/Betreiber selbst bei einem behördlich bestimmten Sachverständigen gemäß StrlSchV in Auftrag zu geben.

Prüfbericht und Bescheinigung werden dem Betreiber oder dem GAA unmittelbar zugesandt. Eine Kopie des Prüfberichts des Sachverständigen ist der NürnbergMesse (Abteilung Veranstaltungstechnik) mindestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zuzusenden.

Der Betrieb folgender Einrichtungen muss nach §12 Absatz 1 Nr. 4 StrlSchG durch das zuständige GAA genehmigt werden:

- Röntgeneinrichtungen ohne Bauartzulassung oder CE-Kennzeichnung (Ohne eine gültige Bauartzulassung ist kein Betrieb von Röntgeneinrichtungen auf dem Gelände der NürnbergMesse zulässig!)
- Röntgeneinrichtungen in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung
- Röntgeneinrichtungen zur Strahlentherapie
- Röntgeneinrichtungen zur Teleradiologie
- Röntgeneinrichtungen außerhalb eines Röntgenraums
- Röntgeneinrichtungen im Zusammenhang mit der Früherkennung

Notwendige Unterlage zur gebührenpflichtigen Genehmigung nach §12 StrlSchG:

- Vordruck zur Genehmigung
- Erläuternde Pläne, Zeichnungen
- Erläuternde Beschreibungen
- ggf. Nachweise über die Beteiligung eines Medizin-Physik Experten oder zum Personaleinsatz bzw. technischen Ausrüstung

Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern ist gem. StrlSchG bei der für Arbeitsschutz zuständigen Behörde (Gewerbeaufsichtsamt, Regierungsbezirk Mittelfranken) anzuzeigen oder zu genehmigen:

*Gewerbeaufsichtsamt Mittelfranken
Dezernat 22 – Medizinprodukte und Strahlenschutz
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
T +49 9 11 9 28-28 41
F +49 9 11 9 28-29 99
gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>*

Die NürnbergMesse kann bei Verstößen gegen diese Regelungen einschreiten und ist dann berechtigt, die Stromversorgung des Standes abzuschalten oder die Röntgeneinrichtung einzuziehen und sicherzustellen (Rückgabe erfolgt nach Messeende am letzten Messetag).

Bitte wenden Sie sich für nähere Informationen an:

- **NürnbergMesse GmbH**
Abteilung Veranstaltungstechnik
Messezentrum
90471 Nürnberg
veranstaltungstechnik@nuernbergmesse.de
www.nuernbergmesse.de